

Infodienst Prüfen

Handreichung der IG Metall für Prüferinnen und Prüfer

Wissen für Prüferinnen und Prüfer

S. 1: Wie setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen?

S. 2: Prüfungsausschüsse bestehen in der Regel nur noch aus drei Mitgliedern.

S. 3: Welche Beschlüsse fasst ein Prüfungsausschuss?

Basiswissen für Prüferinnen und Prüfer

Wie setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen?

Der Prüfungsausschuss trifft Entscheidungen, die das Grundrecht der Berufsfreiheit im Sinne von Artikel 12 Grundgesetz berühren können. Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist daher eine mit hohen Anforderungen einhergehende zentrale Aufgabenstellung im Prüfungswesen.

Aus diesem Grund sollten Prüferinnen und Prüfer wissen, was zu tun ist.

Ein Prüfungsausschuss ist ein **paritätisch besetztes Kollegialorgan und besteht aus drei Mitgliedern: je einem Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite sowie einer Lehrkraft. Nur in begründeten Ausnahmefällen können es mehr als drei Mitglieder sein. Auch dann gilt weiterhin das Gebot der Parität. Diese Zusammensetzung muss für die gesamte Prüfung gleich bleiben.**

Alle Mitglieder müssen die erforderliche Sachkunde und Eignung aufweisen (§ 40 Abs. 1 BBiG).

Die Beauftragten der Arbeitnehmer/innen werden auf Vorschlag der Gewerkschaften berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Dabei übernimmt die zuständige Stelle (Kammer) in der Regel die Vorschläge der Gewerkschaften. Nur wenn auf Grund *feststehender* Tatsachen berechnete Zweifel an der notwendigen Sachkunde und Eignung bestehen, hat die Kammer eine nähere Prüfung vorzunehmen. Diese Gründe sind der entsendenden Gewerkschaft nachzuweisen und nicht nur schlicht zu behaupten. *Grundsätzlich* gilt: Sofern keine stichhaltigen gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen, weisen die vorgeschlagenen Beauftragten der Gewerkschaften die erforderliche Eignung und Sachkunde auf.

Ein klarer Gesetzesverstoß liegt im Falle einer sog. *Vorratsberufung* durch die zuständigen Stellen vor, d. h. wenn die Kammer mehr Mitglieder in einen Prüfungsausschuss beruft als nach der Prüfungsordnung vorgesehen sind. Dies geschieht meist deshalb, damit über die endgültige Zusammensetzung eines Prüfungsausschusses von Fall zu Fall entschieden werden kann.

Dem § 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG ist zu entnehmen, dass der Prüfungsausschuss auf eine bestimmte Dauer als *festes Gremium* zu errichten ist. Aus Gründen der Rechtsklarheit müssen die Mitglieder und Stellvertreter genau und in der vorgesehenen Anzahl einem bestimmten Prüfungsausschuss zugeordnet werden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung weitgehend selbstständig und nur an Recht und Gesetz gebunden (Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung, Ausbildungsordnung, Prüfungsordnung). Die von der jeweils zuständigen Stelle erlassenen Prüfungsordnungen haben sich an der vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlassenen Richtlinie (Musterprüfungsordnung) zu orientieren (vgl. § 47 Absatz 6 BBiG).

Das Berufsbildungsgesetz und die korrespondierenden Ausbildungsordnungen geben vor, *wie* und *was* zu prüfen ist und *von wem* die Prüfung zu *organisieren* ist.

- Die inhaltliche und formale Gestaltung der Prüfung ist allein Aufgabe des Prüfungsausschusses.
- *Nur* die Organisation der Prüfung und des vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungsablaufes ist Aufgabe der zuständigen Stelle (Kammer).



Arbeitnehmer/innen im Prüfungswesen stärken!

Als Auszubildende/r hat man es oft nicht leicht. Während der Ausbildung schlägt man sich mit den ausbildenden Fachkräften und den Anforderungen in der Berufsschule herum. Am Ende der Ausbildung kommt dann noch eine Prüfung, bei der man nicht weiß, was auf einen zukommt. Aber zum Glück für die Auszubildenden haben wir es geschafft, unsere Mitbestimmung auch in der Abschlussprüfung zu sichern. Die Mitbestimmung ist das große Pfand in unserer Hand, wenn es um die Durchsetzung von Gerechtigkeit und guten Bedingungen in der Arbeitswelt geht.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Prüfungsausschüsse bestehen in der Regel nur noch aus drei Mitgliedern

In einer Klage vor einem Oberverwaltungsgericht bemängelte der Kläger einen Verfahrensfehler – die Zahl der Prüfer/innen sei nicht hinreichend bestimmt. Der Klage wurde stattgegeben. Das Gericht führte aus, dass zur Gewährleistung der Chancengleichheit (Art. 3 und Art. 12 des Grundgesetzes) die konkrete Zahl der Prüfer/innen festgelegt werden muss.

Die Zahl der Prüfer/innen wurde daraufhin in den Musterprüfungsordnungen (MPO) für Abschluss-, Gesellen-, Umschulungs- und Fortbildungsprüfungen wie folgt festgelegt:

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist.

Die Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen sind entsprechend zu ändern bzw. sind bereits geändert.

Für bestehende Prüfungsausschüsse mit mehr als drei Mitgliedern gibt es zwei Möglichkeiten:

- Neuberufung des entsprechenden Prüfungsausschusses mit der reduzierten Mitgliederzahl oder
- Aufnahme des Prüfungsausschusses in die Anlage zur Prüfungsordnung.

Klage eines Prüflings vor dem Oberverwaltungsgericht

Sachverhalt

Ein Prüfling im Ausbildungsberuf Koch hatte die praktische Prüfung nebst 2 Wiederholungsprüfungen nicht bestanden. Er erhob Klage vor dem Verwaltungsgericht, um eine weitere Wiederholungsprüfung zu erreichen. In erster Instanz (Verwaltungsgericht) wurde die Klage abgewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht bemängelte der Kläger einen Verfahrensfehler – die Zahl der Prüfer sei nicht hinreichend bestimmt.

Das Oberverwaltungsgericht gab der Klage statt. Die IHK wurde verpflichtet, den Kläger erneut zur praktischen Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf "Koch" zuzulassen, hilfsweise die praktische Prüfung nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts erneut bewerten zu lassen.

Begründung der Entscheidung

Das Gericht führte aus, dass zur Gewährleistung der Chancengleichheit (Art. 3 und Art. 12 des Grundgesetzes) die konkrete Zahl der Prüfer festgelegt werden muss.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Antragstellers war die Besetzung

des Prüfungsausschusses weder durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) noch durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Koch/zur Köchin noch durch die Prüfungsordnung der Kammer geregelt.

Für das Prüfungsverfahren, d. h. für Form und Verlauf der Prüfung müssten jedoch einheitliche Regeln gelten, die auch einheitlich angewandt werden, um Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Prüflinge zu verhindern und um gleiche Erfolgchancen zu gewährleisten. Die Zahl der Prüfer/innen sei wesentlich für das Prüfungsergebnis, weil bei der Bewertung der Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer/innen, im Gegensatz zu einer Einzelbewertung, verschiedene subjektive Wertungen und Gewichtungen in die Bewertungsentscheidungen einfließen. Durch die Einschaltung mehrerer Prüfer/innen wird das Ergebnis objektiviert, was zugleich Bevorzugungen und Benachteiligungen einzelner Prüflinge minimiert. *Die Zahl der Prüfer/innen sei wesentlich für das Prüfungsergebnis und muss für alle Teilnehmer einer berufsbezogenen Abschlussprüfung vorab und vorhersehbar festgelegt sein.*

Reaktion des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

Aufgrund dieser Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes und anderer vergleichbarer Entscheidungen in anderen Bildungsbereichen sah sich das BMBF genötigt, die Anzahl der Prüfer/innen zu regeln. Die Regelung erfolgte in den Musterprüfungsordnungen, die vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung beschlossen und am 2. Februar 2022 veröffentlicht wurden:

§ 2 Abs. 1 Satz 1:

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in einer Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist.

Die höhere Anzahl von Mitgliedern in einem Prüfungsausschuss soll dabei nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Nach einer Auskunft des BMBF ist eine Änderung des BBiG (§ 42 Abs. 1 Satz 1) derzeit nicht vorgesehen.

Wir möchten als IG Metall unsere Vertreterinnen und Vertreter in den Prüfungsausschüssen stärken und haben deshalb zusammen mit dem BMBF das Projekt „Arbeitnehmer im Prüfungswesen Stärken“ auf die Beine gestellt, um neben Beratung auch Bildungs- und Qualifizierungsangebote für Aktive in der beruflichen Bildung anbieten zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir Dich in der Arbeit vor Ort unterstützen und dir Informationen an die Hand geben. Wenn Du einen Wunsch hast oder eine Frage zu einem Thema das Dich beschäftigt, kannst Du uns gerne schreiben.

Unsere E-Mail-Adresse: pruefen@igmetall.de

Umsetzung der Änderungen der MPO

Die zuständigen Stellen haben die Änderungen der MPO in ihren Prüfungsordnungen umzusetzen. Die Änderungen müssen vom Berufsbildungsausschuss der Kammer beschlossen und von der obersten Landesbehörde genehmigt werden. Im Ausbildungsbereich Öffentlicher Dienst werden die Prüfungsordnungen durch Rechtsverordnung geregelt.

Bei der Umsetzung der MPO haben die zuständigen Stellen Spielräume bei der konkreten Ausgestaltung. So hat beispielsweise die Landwirtschaftskammer NRW für § 2 Abs. 1 Satz 1 folgende Formulierung gewählt:

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

Für bestehende Prüfungsausschüsse mit mehr als drei Mitgliedern gibt es zwei Möglichkeiten:

- Neuberufung des entsprechenden Prüfungsausschusses mit der reduzierten Mitgliederzahl oder
- Aufnahme des Prüfungsausschusses in die Anlage zur Prüfungsordnung durch einen Beschluss des Berufsbildungsausschusses und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Da in einigen zuständigen Stellen die Berufenperiode ausläuft, kann dann im Rahmen der Neubesetzung der Prüfungsausschüsse die ggf. geänderte Mitgliederanzahl berücksichtigt werden.

Basiswissen für Prüferinnen und Prüfer

Welche Beschlüsse fasst ein Prüfungsausschuss?

Die Arbeit des Prüfungsausschusses basiert auch auf der korrekten Beschlussfassung im Ausschuss. Deshalb möchten wir im folgenden Artikel eine kurze Übersicht geben, welche Beschlüsse zu fassen sind, um einen den Vorgaben entsprechenden Ablauf der Prüfung zu gewährleisten.

Aufgaben als Prüfer/Prüferin (chronologisch)

Im Vorfeld der Prüfung:

- Aufsichtsführung während der (nicht mündlichen) Prüfungsphasen, wenn der Prüfungsausschuss diese Aufgabe nicht der zuständigen Stelle (Kammer) übertragen hat.
- Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung, wenn die zuständige Stelle Zweifel hat, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Hat die zuständige Stelle keine Zweifel, so spricht sie die Zulassung unmittelbar aus.
- Die Gewährung von Nachteilsausgleich: Prüflinge können beantragen, dass zum Ausgleich (nachgewiesener) individueller Beeinträchtigungen organisatorisch oder technisch Abhilfe geschaffen wird. Das kann reichen von verlängerten Prüfungszeiten über besondere Hilfsmittel bis zur Unterstützung durch Vertrauenspersonen.
- Entscheidung über Anträge auf Befreiung bzw. Anerkennung von Prüfungsteilen bzw. einzelner Prüfungsbereiche sowie Prüfungsleistungen, wenn entsprechende Vorleistungen (z. B. abgeschlossene Berufsausbildung in verwandten Berufen) erbracht wurden.
- Beschluss über Prüfungsaufgaben und die gesamte Prüfung, wenn keine nach § 47 BBiG zentral erstellten Aufgaben bzw. Prüfungen vorliegen.
- Regelungen zur Organisation und Bewertung der Prüfungsleistungen, z. B.
- Einsatz einer Prüferdelegation (für sie gelten dieselben Vorschriften wie für die Mitglieder des Prüfungsausschusses); über den Einsatz einer Prüferdelegation muss Einstimmig-

keit herrschen.

- Einholung gutachterlicher Stellungnahmen (zum Beispiel Korrekturassistenz).
- Übertragung der Bewertung auf zwei Mitglieder (deren Bewertungsvorschläge untereinander um nicht mehr als 10% abweichen dürfen, ansonsten entscheidet ein vorher festgelegter Dritter – abschließend – über die Note).
- Genehmigung des Projektarbeitsthemas bzw. des betrieblichen Auftrages.

Nach Abschluss der nicht flüchtigen Prüfungsleistungen (z. B. Prüfungsstück, schriftlich zu erbringende Prüfungsleistungen):

- Übergabe der Prüfungsarbeiten an den Prüfungsausschuss bzw. an vom Prüfungsausschuss festgelegte Gutachter/innen (beispielsweise Korrekturassistent/innen).
- Bewertung der Prüfungsleistungen (schriftliche Prüfungen, Prüfstück, usw.).
- Entscheidung über Prüfungsausschlüsse bei (dokumentierten) Täuschungshandlungen.

Nach Bewertung der schriftlichen Arbeiten/nicht flüchtigen Prüfungsleistungen:

- Abnahme und Bewertung sog. flüchtiger bzw. mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen (dabei muss der gesamte Prüfungsausschuss anwesend sein); darunter fallen:
 - Arbeitsaufgaben,
 - Gesprächssimulationen,

- Präsentationen,
- fallbezogene, situative, auftragsbezogene Fachgespräche,
- Arbeitsproben,
- Feststellung einzelner Prüfungsergebnisse und des Gesamtergebnisses (durch Unterzeichnung der Niederschriften einzelner Prüfungsteile – auch der Prüferdelegation – sowie der Prüfung insgesamt),
- Feststellung, ob die Prüfung insgesamt bestanden wurde; wird von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden durch Unterzeichnung eines entsprechenden Formulars bescheinigt,
- Entscheidung über Anträge auf Zulassung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung. Z. B. wenn ein Prüfungsbereich mit mangelhaft bewertet wurde und die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der gesamten Prüfung den Ausschlag geben kann. Handelt es sich um Prüfungsteile, die von einer Prüferdelegation abgenommen und bewertet wurden, so hat sie auch die mdl. Ergänzungsprüfung abzunehmen;

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses / der Prüferdelegation muss sich *selbstständig und unabhängig* von den anderen Prüfungsausschussmitgliedern ein Urteil über die zu bewertende Prüfungsleistung bilden.

Gestreckte Abschlussprüfung und Zwischenprüfung

Bei der *gestreckten* Abschlussprüfung handelt es sich um *eine* Prüfung, deren Teile (nur) zeitlich auseinanderfallen - d. h. *gestreckt* werden. Rechtlich gesehen handelt es sich um *eine einzige zusammenhängende* Prüfung, die von ein und demselben Prüfungsausschuss abschließend zu bewerten ist (auch,

wenn einzelne Prüfungsleistungen von einer Prüferdelegation abgenommen wurden).

Anders sieht es bei einer Zwischenprüfung aus. Sie ist rechtlich eigenständig. Ihre einzige Funktion ist die verpflichtende Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Bewertung von Prüfungsleistungen

Wie bereits erwähnt, sind der Prüfungsausschuss bzw. seine Mitglieder völlig autonom bezüglich der Bewertung von Prüfungsleistungen. Das gilt für schriftlich wie mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen.

So haben bei schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen Musterlösungen, Lösungs- und Bewertungsvorschläge lediglich eine erläuternde Funktion. Auf keinen Fall sind sie bindend und ersetzen das eigene Urteil. Maßgebliche Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit einer Prüferbewertung ist nicht die Lösungsskizze, sondern die eigenständige Bewertung des Prüfers / der Prüferin. „Musterlösungen“ sind bloße Hinweise auf die Fragestellungen, die eine Aufgabe aus der vorläufigen Sicht des Aufgabenerstellers enthält. Die Musterlösung stellt somit für den Prüfer / die Prüferin grundsätzlich nur eine allgemeine, nicht verbindliche Hilfestellung dar.

Für mündlich zu erbringende, sog. flüchtige Prüfungsleistungen gilt ebenfalls, dass sich alle Prüferinnen und Prüfer ein eigenständiges, unabhängiges Urteil bilden müssen. Soll bei auseinanderfallenden Bewertungen über das endgültige Ergebnis abgestimmt werden, kann es keine Enthaltungen geben und die Bewertungsmaßstäbe (-gründe) müssen offengelegt werden.

Bildungs- und Qualifizierungsangebote für die Arbeit im Prüfungsausschuss Erfolge sichern

Hier wollen wir Dir Bildungsangebote und Termine vorstellen, die für Deine Arbeit hilfreich sein können.

Unsere aktuellen Seminaraufgebote für Prüfungsausschüsse findest Du hier:

wap.igmetall.de/pruefen

Wenn Du mit Deinem Prüfungsausschuss einen anstehenden Wechsel hast oder Interesse an einer gemeinsamen Weiterbildung besteht, kannst Du uns eine kurze E-Mail an pruefen@igmetall.de schreiben und wir organisieren mit Dir zusammen ein Prüfer-Seminar in Deiner Region.

wap.igmetall.de

Kontakt

IG Metall
Ressort Bildungs- und
Qualifizierungspolitik
60329 Frankfurt am Main
pruefen@igmetall.de

Impressum

IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Jörg Hofmann
Kontakt: vorstand@igmetall.de

V.i.S.d.P. / Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:
Hans-Jürgen Urban, IG Metall Vorstand, Wilhelm-Leuschner-Str. 79,
60329 Frankfurt am Main

Kontakt: berufsbildung@igmetall.de

Redaktion: Andreas Kahl-Andresen, Daniel Friedrich, Gerhard Labusch-Schönwandt und Hans Borch
Nachdruck für nicht kommerzielle Zwecke mit
Quellenangabe gestattet

09 2022

Mehr Infos unter:
wap.igmetall.de